

25.06.92

Beschluß
des Deutschen Bundestages

zum

Dritten Gesetz zur Änderung des Marktstrukturgesetzes

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 98. Sitzung am 24. Juni 1992 die beiliegende Beschlußempfehlung des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes (Vermittlungsausschuß) zu dem Dritten Gesetz zur Änderung des Marktstrukturgesetzes - Drucksache 12/2892 - angenommen.

Anrufung des Vermittlungsausschusses: Drs. 327/92 (Beschluß)

Beschlußempfehlung
des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes
(Vermittlungsausschuß)

zu dem

Dritten Gesetz zur Änderung des Marktstrukturgesetzes

- Drucksachen 12/2060, 12/2405, 12/2784 -

Berichterstatter im Bundestag: Abgeordneter Dr. Peter Struck
Berichterstatter im Bundesrat: Minister Dr. Hans-Joachim Jentsch

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 89. Sitzung am 30. April 1992 beschlossene Dritte Gesetz zur Änderung des Marktstrukturgesetzes wird nach Maßgabe des aus der Anlage ersichtlichen Beschlusses geändert.

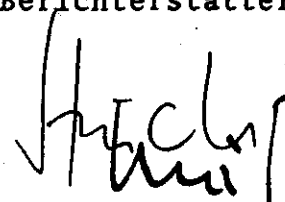
Bonn, den 23. Juni 1992

Der Vermittlungsausschuß

Vorsitzender



Berichterstatter



Anlage

Drittes Gesetzes zur Änderung des
Marktstrukturgesetzes

Zu Artikel 1

Artikel 1 wird wie folgt gefaßt:

'Artikel 1
Änderung des Marktstrukturgesetzes

Das Marktstrukturgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 1990 (BGBl. I S. 2134) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 4 wird nach Satz 4 folgender Satz eingefügt:

"In dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet darf der Betrag der Investitionsbeihilfen bis zum 31. Dezember 1995 30 v.H. der Investitionskosten nicht übersteigen."

2. § 13 wird wie folgt gefaßt:

"§ 13

Dieses Gesetz tritt in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet am 1. Juli 1992 in Kraft."

26.06.92

Beschluß

des Bundesrates

zum

Dritten Gesetz zur Änderung des Marktstrukturgesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 644. Sitzung am 26. Juni 1992 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 24. Juni 1992 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Durch diesen Beschluß ist der vom Bundesrat in seiner 641. Sitzung am 3. April 1992 gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes eingebrachte

Entwurf eines Gesetzes
zur vorzeitigen Einführung des Marktstrukturgesetzes
in den neuen Bundesländern
- Drucksache 83/92 (Beschluß) -

gegenstandslos geworden.